

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 114/09 B

L 5 R 1436/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 3501/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.2.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 9.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass hätten geben müssen, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt zunächst vor, er habe im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 4.2.2009 einen "Antrag auf Einholung eines weiteren orthopädischen Gutachtens" gestellt.



Damit zeigt er nicht auf, dass er einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt habe. Hierzu hätte er nicht nur die Stellung eines Antrags auf Einholung eines Gutachtens einer bestimmten fachlichen Ausrichtung (hier: Orthopädie), sondern auch aufzeigen müssen, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte hätte Beweis erhoben werden sollen. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung verbunden mit der Angabe des Beweismittels zum Nachweis dieser Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN; vgl auch Senatsbeschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 21*). Diesen Anforderungen genügt der ausweislich der Beschwerdebegründung gestellte Antrag selbst dann nicht, wenn der Senat den vom LSG zu Protokoll genommenen und im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag berücksichtigt, auf den die Beschwerdebegründung zumindest sinngemäß Bezug nimmt. Denn die darin aufgeworfene Frage, "ob das Restleistungsvermögen des Klägers sowohl in physischer wie in psychischer Hinsicht den benannten Verweisungstätigkeiten entspricht", zielt letztlich auf das Ergebnis einer vom Gericht vorzunehmenden Beweismittelwürdigung und nicht auf eine konkrete Tatsachenfeststellung als deren Voraussetzung. Die protokollierte Formulierung erlaubt mithin ebenfalls keinen Rückschluss auf ein konkretes Beweisthema; auch erwähnt der angebliche Beweisantrag noch nicht einmal den Bandscheibenschaden, um den es dem Kläger laut Beschwerdebegründung bei der weiteren medizinischen Sachaufklärung vor allem gegangen sein soll.

- 7 Entsprechendes gilt, soweit der Kläger seinen Angaben zufolge am 4.2.2009 "die Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens beantragt" bzw den schriftsätzlich angekündigten Beweisantrag insoweit aufrechterhalten hat. Er gibt in der Beschwerdebegründung nicht an, dass und ggf welche bestimmte Tatsachenbehauptung er mit dem bezeichneten Antrag hat unter Beweis stellen wollen und welcher Fachdisziplin oder Institution ein ggf in Frage kommender berufskundiger Sachverständiger für den Beweis der behaupteten Tatsache hätte angehören müssen. Überdies legt er nicht dar, dass sich das LSG zu einer - wie auch immer gearteten - berufskundlichen Sachverständigenvernehmung hätte gedrängt fühlen müssen; er verweist - im Gegenteil - selbst darauf, dass die Ausgestaltung des Verweisungsberufs "Registrator" über das Internet (zB "BERUFENET") allgemein - und damit auch dem LSG - zugänglich sei.
- 8 Soweit der Kläger schließlich angibt, er habe im Termin zur mündlichen Verhandlung die "Einholung eines Gesamtgutachtens" beantragt, fehlt es zur Bezeichnung eines prozessordnungsgerechten Beweisantrags an der Benennung der Punkte, über die hätte Beweis erhoben werden sollen. Zumindest hätte es präziser Erläuterung bedurft, was unter einem "Gesamtgutachten" inhaltlich zu verstehen ist. Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung auf das Senatsurteil vom 10.12.2003 (*B 5 RJ 24/03 R - SozR 4-1500 § 128 Nr 3*) Bezug nimmt, ist dort von einem "Gesamtgutachten" nicht die Rede. Dort ging es vielmehr um die Übernahme der fachlichen Verantwortung für die Beurteilung des Leistungsvermögens eines Versicherten in einer Gesamteinschätzung positiver wie negativer Leistungsprofile, wenn die medizinischen



Erkenntnisse unterschiedlichen Fachdisziplinen zuzuordnen sind und die Auswirkungen verschiedener Gesundheitsstörungen sich gegenseitig zu beeinflussen drohen. Der Kläger behauptet nicht, eine solche verantwortliche Gesamteinschätzung seines Leistungsvermögens sei im Rahmen der medizinischen Beweisaufnahme durch das LSG nicht abgegeben worden. Sein Hinweis auf das Senatsurteil vom 10.12.2003 ersetzt die Bezeichnung eines prozessordnungsgerechten Beweisantrags nicht.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)